

Weisungen über die Hausordnung in den Schulhäusern und Turnhallen

vom 12. Dezember 2006

Der Schulrat Kerns,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 27 der Schulordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 21. Januar 2002,

beschliesst als Weisungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Ordnung und Sauberkeit*

- 1 Alle Abfälle gehören in die bereitstehenden Behälter.
- 2 Während des Unterrichts ist das Kauen von Kaugummi untersagt.
- 3 Die WC-Anlagen sind sauber zu halten.
- 4 Das Anbringen von Klebern und das Bemalen von Schuleinrichtungen ist verboten.

Art. 2 *Suchtmittel*

Der Genuss von Suchtmitteln jeglicher Art ist auf dem Schulareal, auf dem Schulweg und während schulischen Veranstaltungen strikte verboten. Die Kontrolle auf dem Schulweg gehört in den Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

Art. 3 *Handy*

- 1 Den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Handys im Schulunterricht zu benutzen.
- 2 Verstossen die Schülerinnen und Schüler gegen das Verbot, werden sie verwarnt. Bei wiederholtem Verstoss wird das Handy eingezogen und der Schulleitung abgegeben.

2.3.3

Art. 4 *Inlineskates etc.*

1 Den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, in den Schulhäusern der Gemeindeschulen Kerns Inlineskates, Rollbretter, Skooters etc. zu benutzen. Inlineskates, Rollbretter, Skooters etc. sind im Schulhaus zu tragen und bei der Garderobe vor dem Klassenzimmers zu deponieren, auch während des Fachunterrichtes.

2 Verstossen die Schülerinnen und Schüler gegen das Verbot, werden sie verwarnt. Bei weiderholtem Verstoss werden die Inlineskates, Rollbretter, Skooters etc. eingezogen und der Schulleitung abgegeben. Die Inlineskates, Rollbretter, Skooters etc. können von der Schulleitung bis zu einem Jahr unter Verschluss gehalten werden.

Art. 5 *Hausschuhe*

1 In den Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen.

2 Die Hausschuhe sind vor dem Verlassen des Schulhauses auf den Rost beim zugewiesenen Garderobenplatz zu stellen.

3 Es ist nicht erlaubt, die Hausschuhe ausserhalb des Schulhauses zu tragen.

4 Beim Betreten der Schulhäuser sind die Schuhe zu reinigen.

Art. 6 *Schulzimmer, Fachräume, Gruppenräume*

1 Papierkörbe sind bei Bedarf durch die Klassen zu leeren.

2 Für die Ordnung in den Fachräumen gelten spezielle Reglemente.

3 Nach Schulschluss sind die grossen Fenster zu schliessen. Beim Verlassen des Schulhauses ist darauf zu achten, dass die Lichter gelöscht sind. Während der Ferien sind die Storen herunter zu lassen.

Art. 7 *Schulbetrieb*

1 Der Schulzimmerwechsel hat ruhig zu erfolgen.

2 Nach Schulschluss sind die Schulhäuser sofort ruhig zu verlassen.

3 Schulkinder, die auf den Schulbus warten müssen, dürfen in den ihnen zugewiesenen Schulräumen Hausaufgaben machen.

4 Nach dem Hauswirtschaftsunterricht am Mittag müssen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus verlassen oder im Klassenzimmer ruhig arbeiten.

Art. 8 *Pausen*

- 1 Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Pausenareal nicht verlassen.
- 2 Schülerinnen und Schüler halten sich während der Pause generell im Freien auf.
- 3 Bei schlechtem Wetter (grüne Tafel mit der Aufschrift "Regen") dürfen sich die Kinder in den folgenden Räumen aufhalten: Säulenhalle und in allen Parterregängen der Schulhäuser.
- 4 Schülerinnen und Schüler können im Schulzimmer bleiben, wenn sich auch die Lehrperson im Zimmer aufhält.
- 5 Die Schulkinder dürfen erst beim Glockenzeichen ins Schulhaus zurück.

Art. 9 *Velos und Mofas*

Velos und Mofas dürfen nur für den Schulweg benutzt werden. Während den offiziellen Schulzeiten sind Velos und Mofas bei den zugewiesenen Velounterständen abzustellen.

Art. 10 *Schäden*

Einrichtungen und Mobiliar im ganzen Schulareal sollen sorgfältig benützt werden. Verursachte Schäden müssen unverzüglich dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin gemeldet werden.

Art. 11 *Schliessung und Öffnung der Schulanlagen*

- 1 Die Schülerinnen und Schüler betreten erst zehn Minuten vor Schulbeginn die Schulhäuser. (Morgen und Nachmittag).
- 2 Die Schulhäuser sind über den Mittag und ab **22.00 Uhr** immer zu schliessen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen werden die bisherigen Weisungen vom 1. Februar 2005 betreffend die Hausordnung in den Schulhäusern aufgehoben.

Art. 13 *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Seite 4 zu den Weisungen über die Hausordnung in den Schulhäusern

Kerns, 12. Dezember 2006

Schulrat Kerns

Der Schulratspräsident:

Gerhard Durrer

Die Schulleitung:

Aldo Bannwart